

Verwaltungsgericht Saarlouis Urteil vom 21. 6. 2006 5 K 85/05 Nicht rechtskräftig = EzD 7.8 Nr. 24

Zu den Anforderungen an die Anhörung des Betroffenen nach § 28 VwVfG im Verwaltungs- und Klageverfahren

Zum Sachverhalt

Die Kl. wenden sich gegen einen denkmalschutzrechtlichen Bescheid, mit dem ihnen als Eigentümern des bebauten Grundstücks in A. Maßnahmen zur notwendigen Sicherung des denkmalgeschützten Gebäudes aufgegeben wurden, für das sie im Klageverfahren ... die Verpflichtung des Bekl. begehren, ihnen wegen der Bauauffälligkeit den Abriss zu genehmigen. ...

Bereits im Juli 1985 hatte die Oberfinanzdirektion A. dem Landeskonservatoramt in A. mitgeteilt, sie ziehe den Erwerb des Grundstücks in Erwägung und bitte um Mitteilung, ob für die vorhandenen Gebäude Auflagen des Denkmalschutzes bestünden. Im Februar 1986 teilte das Landeskonservatoramt der Oberfinanzdirektion mit, das Gebäude sei ... eines der noch ganz wenigen bis ins Detail erhaltenen Gebäude seiner Zeit. ... Die schlechte Optik des Gebäudes täusche über den tatsächlichen Zustand hinweg Am 8. 11. 1999 beantragten die Kl. die Erteilung einer Baugenehmigung zur Sanierung und Erweiterung; Gebrauch gemacht wurde von ihr nicht.

Mit Bescheid vom 27. 8. 2004 forderte die Landeshauptstadt A. – Untere Bauaufsichtsbehörde – die Kl. zur Behebung baulicher Mängel auf. Zur Erfüllung der Verpflichtung wurde den Kl. eine Frist von zwei Tagen bzw. von vier Wochen nach Zustellung bestimmt. Im Hinblick auf die Gefahr für Leib und Leben wurde der Sofortvollzug angeordnet. Mit Schriftsatz vom 13. 1. 2005 beantragte die Kl. bei der Stadt die Erteilung einer Abrissgenehmigung für das Anwesen. ... Eine neuerliche Überprüfung habe ergeben, dass eine Sanierung wirtschaftlich nicht mehr in Betracht komme. Das Gebäude sei weder erhaltungswürdig noch standfest. Das seit dem 1. 1. 2005 zuständige Landesdenkmalamt versagte mit Bescheid vom 30. 2. 2005 die Genehmigung zum Abriss des Gebäudes gem. § 8 DSchG. Am 15. 3. 2005 haben die Kl. beim VG Klage erhoben, mit der sie die Abrissgenehmigung für das Gebäude begehren.

Unter dem 19. 4. 2005 wandte sich die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt unter Hinweis auf ihren Bescheid vom 28. 8. 2004 an den Bekl. und teilte mit, dass der Statiker ... im März 2005 erklärt habe, dass der Abbruch des Gebäudes aus Sicherheitsgründen dringend geboten sei; eine Sanierung sei nicht vertretbar. Die Untere Bauaufsichtsbehörde vertrete dieselbe Ansicht. Der Abbruch könne innerhalb von zwei bis drei Tagen bewerkstelligt werden. Mit Bescheid vom 29. 4. 2005 erklärte der Bekl. den Kl., die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt habe ihm mitgeteilt, dass der Erhaltungszustand des Gebäudes in der T.-Str. ... sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig mache. Auf Grund des Schadensbildes in konstruktiver Hinsicht würden drei Maßnahmen vorgeschlagen:

- Sicherung des Bauwerks in Form einer Einrüstung des Gebäudes,
- Abbruch des Gebäudes,
- Sperrung der Talstraße und der Nachbargrundstücke im Gefahrenbereich.

Wegen der Dringlichkeit werde auf eine Anhörung gem. § 28 VwVfG verzichtet. Für den Fall, dass der Aufforderung nicht bis zum 30. 6. 2005 nachgekommen werde, wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht und zugleich festgesetzt.

Am 6. 6. 2005 ist gegen den Bescheid Klage erhoben worden. ... Im Klageverfahren hat das Gericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. 6. 2006 Beweis über die Tatsache erhoben, ob das Gebäude in statischer Hinsicht eine bauliche Substanz aufweist, die eine Instandsetzung (im Gegensatz zu einem Wiederaufbau unter Verwendung noch vorhandener Materialien) unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Anforderungen ermöglicht, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Aus den Gründen

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet. Der angegriffene Bescheid des Bekl. ist rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Nach § 28 Abs. 1 VwVfG ist demjenigen, in dessen Rechte ein zu erlassender VA eingreift, vor dem Erlass Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Vorschrift hat der Bekl. nicht beachtet, die von ihm angeführten Gründe für ein Absehen von der Anhörung tragen diese Entscheidung im Ergebnis nicht und dieser Formfehler ist auch nicht im Nachhinein geheilt worden oder rechtlich unerheblich. Nach § 28 Abs. 3 VwVfG unterbleibt eine Anhörung, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Keine der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 oder 3 VwVfG trägt vorliegend die Entscheidung des Bekl., von einer Anhörung der Kl. abzusehen. Die im Bescheid dargestellte Dringlichkeit lag ersichtlich nicht vor ... Wenn die Sicherung aber nach Einschätzung des Bekl. zwei Monate Aufschub vertrug, ist nicht ernsthaft nachvollziehbar, weshalb die Dringlichkeit eine Anhörung verboten haben sollte. Dass die im Bescheid vorgetragene besondere Dringlichkeit nicht gegeben war, wird durch das anschließende Verhalten des Bekl. selbst eindrücklich widerlegt, indem er in der Folge im Zeitraum vom 1. 7. 2005 bis zur Ortsbesichtigung durch das Gericht am 14. 6. 2006 nichts weiter unternommen hat, um dem angeblich so dringlich drohenden kompletten Substanzverlust entgegenzuwirken. Eine Maßnahme, die einen Aufschub von mehr als einem Jahr verträgt, kann nicht so dringlich sein, um eine vorherige Anhörung entbehrlich zu machen. Dieser Rechtsverstoß ist auch nicht nach § 46 VwVfG unbeachtlich. ... Der Verstoß ist bis zum Ende des Verwaltungsverfahrens auch nicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geheilt worden. ... Allerdings können gem. § 45 Abs. 2 VwVfG Handlungen nach Abs. 1 bis zum Schluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. Das ist allerdings nicht erfolgt. Die Heilung durch Nachholung muss in einer Art und Weise erfolgen, durch die die mit dem Fehler verbundenen Nachteile vollständig beseitigt werden. Dazu ist innerhalb eines Verwaltungsverfahrens die Durchführung eines Nachholverfahrens erforderlich, das geeignet ist, zu einer Änderung des betroffenen VA zu führen. Die Nachholung der unterbliebenen Anhörung unmittelbar in einem gerichtlichen Verfahren, z. B. durch den Austausch von Schriftsätzen oder durch Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung, genügt nicht. Vorliegend hat der Bekl. die Kl. auch der Sache nach nicht im Nachhinein angehört, sich vielmehr allein auf den Austausch von Schriftsätzen beschränkt und auch in der mündlichen Verhandlung allein vorgetragen, die Situation sei aus seiner Sicht im April 2005 plötzlich so dringlich geworden, dass auf eine Anhörung verzichtet worden sei. Das reicht – wie ausgeführt – nicht aus.

Anmerkung

Der zugrunde liegende Sachverhalt, der hier nur stark gekürzt wiedergegeben ist, ist reichlich unübersichtlich. Das Verhalten der Behörden war über die Jahre hin nicht koordiniert und widersprüchlich. Bemerkenswert ist, wie sich das Gericht angesichts seiner offensichtlichen Verärgerung über die Behördenvertreter aus der Affäre gezogen hat. Es hat der Klage gegen die Abbruchanordnung für das Baudenkmal allein wegen des Verstoßes gegen die Anhörungsvorschrift des § 28 VwVfG stattgegeben. Interessant ist der Nebeneffekt für das Denkmal: Es hat noch eine Gnadenfrist erhalten.

(Martin)